

H. Sax. H
91

H. Sax. J. 46

2821

2821

Waysen = Ord = nung

Der

Stadt Sittau

publiciret

Im Jahre 1731.



12

SLUB
Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id379024365/3>

gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft **DFG**

11. Die Kunst der Buchdruckerei

12. Die Kunst der Buchbinderei

13. Die Kunst der Buchillustration

14. Die Kunst der Buchverbreitung

15. Die Kunst der Buchsammlung

16. Die Kunst der Buchpflege

17. Die Kunst der Buchrestaurierung

18. Die Kunst der Buchforschung



Nachdem Se. Königl. Maj.
in Hohlen und Ehr- Fürstl.
Durchl. zu Sachsen zc. Unser Allergnädigster Herr / zc. Von Dero / zu Untersuchung des alhiefigen gemeinen Stadt- Wesens / anhero abgeschickten Hohen Commission, unter andern

auch die hiesige Waisen- Ordnung mit Fleisse revidiren und verbessern lassen / nichts weniger hernach solche / auf hierüber von nur hochgedachter Königlichen Commission erstatteten Allerunterthänigsten Bericht / in hohen Gnaden approbiret, wie auch derselben unverlangte Publication allergemessenst anbefohlen worden; Als haben Bürger- Meister und Rathmanne der Stadt Zittau / zu allergehorsamster Befolgung dieser allergnädigsten Willens- Meinung / nicht anstehen sollen / hierdurch Männiglich sothane allerhöchst- approbirte Waisen- Ordnung durch öffentlichen Druck bekandt zu machen; Es lautet aber dieselbe / wie folget;



Ir Bürgermeister und Rathmanne

der Stadt Zittau thun kund und zu wissen Allermänniglich; Daß nachdem bey Uns Zeithero zu verschiedenen mahlen, der Vormundschaft und dero Verwaltung halber, sowohl bey der Uns anvertrauten Stadt, als denen darzu gehörigen Dorffschafften, grosse Beschwer und Klagen eingekommen, auch bey der Sachen Untersuchung sich oftmahls befunden daß, Theils Mündel ihren Vormunden, sowohl während der Administration der Vormundschaft, als bey derselben Endigung, ohnnöthigen Zweifel und Verdruß erregt, theils Vormunden aber auch ihren Mündeln nicht wie billig, und so, wie ihr Amt und Pflicht erfordert, fürgestanden, dar-
aus

aus denn vielmahls sehr beschwerliche Rechtsfertigung und grosse Weitläufftigkeit zwischen denen Vormunden und ihren gewesenen Mündeln, zu beyderseits empfindlichem Schaden, fürgegangen und entstanden, daß Wir dahero von Amts und Obrigkeits wegen länger nicht zusehen können, sondern der hohen und unumgänglichen Nothdurfft nach, wie auch zu Steuer solchem noch täglich fürlauffenden und einreissenden Unheil, sowohl zu Abwendung und Vorkommung der armen Waisen und Pupillen äussersten Schadens und Nachtheils, Uns nachfolgender Ordnung, wie es hinführo bey dieser Stadt und denen darzu gehörigen Dörffern in Vormundschafts-Sachen gehalten werden solle, zu vergleichen, und solche hiermit publiciren zu lassen, Unserer Schuldigkeit zu seyn befunden.

Wiewohl nun Männiglich wissende, daß Pfleg- und Vormundschaften nicht geringe Mühe, Sorge und Gefahr, wie auch allerhand Beschwerung auf sich haben, also daß, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, auch daher fast niemand leichtlich darzu zu vermögen seyn will; So ist doch Christlich, recht und billig, daß einer, nach des andern Absterben, desselben nachgelassener Wittwen und Waisen sich treulich annehme, und zu solcher Vormundschaft ungetweigert, auch ohne Entgeld, es wäre denn die Vormundschaft so mühsam, und beschwerlich, auch weitläufftig, daß der Vormund durch Reisen und andere Labores defatigiret, und an seinen eigenen Verrichtungen verhindert würde, auf welchen Fall ihnen aber aus des Pupillen und Curanden Vermögen von denen zum Waisen-Amte Deputirten ein billiges ausgesetzt werden soll, sich willig gebrauchen lasse.

§. I.

Verordnen demnach und wollen, wenn, nach dem Willen und Schickung Gottes des Allmächtigen, ein Bürger, oder Einwohner allhier in der Stadt, oder Unterthan auf dem Lande, Todes verfahren, und nach sich seinen letzten Willen, in welchem er seinen Kindern, und Erben, ein oder mehr Vormunden verordnet, hinterlassen würde, oder sonst bey seinem Leben jemanden von seinen Freunden und Verwandten, in Beyseyn der hierzu erbethenen Gerichts-Personen, oder sonst zu Recht beständiger weise, dazu declariret hätte, daß der, oder dieselben, bald nach eröffnetem Testamente, wie auch die so ohne Testament dazu verordnet, innerhalb Monaths-Frist, Uns, dem Rathe, nachmahfftig gemacht werden sollen; Und wollen wir alsdenn, wofern sie zu solchem Amte tüchtig befunden werden, sie zu solcher Vormundschaft zu bestätigen nicht ermangeln, welches denn auch mit denen, so die Mütter ihren Kindern, oder andern in ihrem Testamente eingesetzten unmündigen Erben, zu Vormündern obengesetzter maassen verordnet und benennet hätte, gleichfalls also gehalten werden soll.

§. II. Da:

§. II.

Dafern aber der Verstorbene, der Vormunden vor seine Kinder weder in seinem Testamente gedacht, noch dieselben sonst vor seinem Ende, obgedachter Maassen, benennet hätte; so sollen seine hinterlassene Wittib, oder, da er keine hinterlassen, derselben Kinder nächste Verwandte, Uns, dem Rathe, noch vor Ausgang derer Vier Wochen, etliche der Bluts-Freunde, oder, wo deren keine vorhanden, die Tauff-Pfaffen ernennen, oder andere taugliche Personen zu Vormunden fürschlagen, und nach Befinden deren Confirmation gewarten.

§. III.

Wiewohl nun die Weibs-Personen insgemein, wie andere Aemter, also auch Vormundschaften nicht verwalten können noch sollen; dennoch aber, wenn der Mann in seinem Testamente die Vormundschaft seiner Kinder nach seinem Tode zu verwalten dem Weibe, als Mutter, gebührlich aufgetragen, oder sie auch solche selbst auf sich zu nehmen, und zu verwalten gewillet wäre; soll ihr dieselbe, gegen Verzicht anderweiter Verehligung, auch des Vellejanischen Rathschlusses, und aller andern, dem weiblichen Geschlechte zu Gute, verordneten Privilegien, zwar verstattet und anvertrauet werden, darneben aber sie sich bey Uns, dem Rathe, dißfalls anzugeben, auch einen andern Neben-Vormund setzen zu lassen, verbunden seyn. Würde sich aber selbige nichts desto weniger anderweit verehligten; so soll noch vor dem ehelichen Beylager, nach abgelegter Rechnung, ihr die Vormundschaft wieder abgenommen, und die Unmündigen, wenn die Groß-Eltern nicht mehr am Leben, mit andern tüchtigen Vormunden versehen werden.

§. IV.

Begäbe sichs aber, daß ein Ehe-Weib vor ihrem Ehe-Manne verstürbe, und unmündige Kinder, von ihnen beyderseits erzeugt, vorhanden wären; so soll zwar der Vater die Nutzung aller der Kinder Mütterlicher beweg- und unbeweglicher Güter, soweit solches die Rechte permittiren, ohne Rechnung zu gebrauchen haben; auch mit dem Groß-Väter- und Groß-Mütterlichen Zustande es eben also gehalten werden; Wenn aber ein Ehemann vor dem Eheweibe verstirbt, hat die Wittib, oder der Stieff-Vater, wenn sie wieder heyrathet, hiervon den Usumfructum nicht zu geniessen: iedoch wird der Mutter billig, wenn sie die Kinder bey sich behält, ein, nach Vermögen proportionirliches, Kost- oder anderes Ziehe-Geld, mit Vorbewust des Raths, gegönnet und ausgemachet. Befände sichs aber daß der Vater übel hausehielte, und an seinem Vermögen abnähme, sollen von Uns, dem Rathe, auf Ansuchen der nächsten Befreundte, denen Kindern tüchtige Vormunden verordnet, ein ordentlich Inventarium über dieselben Gü-

B

ter

ter aufgerichtet, und alsdenn Unfern Deputirten alle Jahre gebührende Rechnung gethan werden.

§. V.

Nachdem auch zu Rechte versehen, daß denen Blöden, Sinnlosen, wie auch denen verthulichen Leuten, so ihr Haab und Vermögen übel gebrauchen und verschwenden, ihre nächsten Bluths-Freunde und verwandte Erben zu Vormunden und Curatoren gegeben werden; so sollen auch derselben Freunde und Erben, Uns, dem Rathe, etliche aus ihnen zu Vormunden und Curatoren benennen und vorstellen, welche alsdenn nach Befinden confirmirt, oder, da unter ihnen niemand, so dazu tauglich, vorhanden, an deren Stelle andere Personen gebraucht werden sollen.

§. VI.

Ob denn jemand Testaments-Weise, oder sonst gebührender Maassen, zum Vormunde angegeben, von Uns, dem Rathe, auch dazu tüchtig erkannt und bestätigt worden, der, oder dieselben aber sich solcher Vormundschaft anzunehmen entschuldigen thäten; sollen sie zwar mit derselben, wie billig, gehöret; nach Befindung aber der Unerheblichkeit, und da sie auf solchem Verweigern beharrten, derjenige, so unter ihnen zu des Mündels Vermögen die Anwartschaft hat, derselben dadurch gänzlich verlustig gemacht, die andern, und Frembden aber, nach Gelegenheit gestrafft, und zu schuldigem Gehorsam angehalten werden.

§. VII.

Wann nun die Vormunden also, wie vorstehet, Uns vorgestellet, und sie von Uns hierzu tüchtig erkannt und bestätigt worden; so sollen sie an Eydes statt, und bey denen Pflichten, damit sie Uns verwandt und zugethan, mit einem Handschlage angeloben und zusagen: " daß
" sie sich ihrer anbefohlenen Mündel treulich annehmen, derselben Haab
" und Gütern, nach ihrem besten Verstande und Fleiß ehrbarlich vor-
" stehn und versorgen, auch dieselben als ihr eigen Guth in guter Acht
" haben, davon in ihren eignen Nutzen, auf waserlen Weiß und Wege
" solches auch geschehen könnte oder möchte, nichts verwenden, die un-
" beweglichen Güter ohne dringende Schulden, und ohne Unser, des
" Raths, Vorwissen, nicht veralieniren, verpfänden, noch beschweren,
" auch vor ihre Person selbst der unmündigen Güter nicht an sich
" kauffen, noch durch andere zu ihrem Besten kauffen lassen, wie nicht
" weniger jährlich, ohne ferneres Erinnern, Unfern, zu den Vormund-
" schaffts-Sachen Deputirten, richtige und getreue Rechnung thun,
" und sich in solchem ihrem Amte dergestalt bezeugen und erweisen
" wollen, wie sie selbst wolten und begehrt, daß nach ihrem Abster-
" ben ihren hinterlassenen Wittwen und Wäysen von andern fürge-
" standen und gedienet werden soll.

§. VIII.

§. VIII.

Ob nun zwar die Vormunden, jetzt erzehlter Maassen, sich zu treuer Verwaltung ihrer Pflegschaft obligat und verbindlich gemacht; so will ihnen doch nicht gebühren, vor ordentlicher und richtiger Inventur der ganzen Verlassenschaft, sich einiger Verwaltung anzunehmen, sondern vielmehr die höchste Nothdurfft erfordern, daß, auf ihr Ersuchen, von denen Gerichten, oder von Notario und Zeugen, in ihrem, der Vormunden, Groß: Eltern, und nächsten Anverwandten, Benseyn, solche förderlichst ins Werck gesetzt, und fleißig Obacht gehalten werde, damit wissentlich und vorsehlich nichts übergangen, noch unterschlagen, sondern, da über kurz und lang noch etwas mehrers, zur Erbschaft gehörig, in Erfahrung gebracht worden, dasselbe alsdenn dem Inventario nicht weniger treulich einverleibet werden möge. Damit auch die Vormunden ihrer Mündel Erbschaft um so vielmehr zu gewisser Summe bringen, und also allerhand Mißverstand zwischen ihnen und ihren Pfleg: Kindern vermieden werde; so sollen, bey solcher Inventur, sie nicht allein die liegenden Güter durch hierzu erfahrene Personen in gewissen Anschlag bringen, sondern auch die Fahrnuß, als Vieh, Getrandigt, Kleyder, und andern Haußrath, taxiren und schätzen lassen, und was unter denselben ohne Schaden und Gefahr nicht liegen bleiben und behalten, sondern nützlicher ins Geld gesetzt werden kan, dem Mündel zu Gute, jedoch mit Vorwissen und Consens der Wäysen: Deputirten, aufs höchste verkauffen und zu Gelde machen, damit davon die Schulden getilgt, oder zinnßbare Capitalia formirt werden können.

§. IX.

Wann nun das Inventarium ergänzt, und also das Vermögen derer Unmündigen zu gewisser Summa gebracht, will alsdenn denen Vormunden das Inventarium dreyfach ins reine zu bringen, wie auch von denen Gerichten, oder von Notario und Zeugen, zu mehrerer Beglaubigung mit unterschreiben und besiegeln zu lassen, sodann folgendß das eine Exemplar Unfern zu den Vormundschafftß: Sachen Deputirten zu übergeben obliegen, damit dasselbe den Vormundschafftß: Büchern einverleibet werden, und sie, die Vormunden, sich alsdenn der Administration aller Verlassenschaft desto sicherer unterfahen, wie auch künfftig ihre Jahrs: Rechnung gründlich darauf richten können.

§. X.

Wenn aber, auf Absterben armer unvermögender Leuthe, die Verlassenschaft klein, und daher nicht nöthig erachtet wird, daß mit übrigen Kosten ein Gerichtlich Inventarium darüber aufgerichtet werde; so sollen die Befreundten, oder, in Manglung deren, die nächsten Nachbarn, bey Uns, dem Rathe, um Bestätigung derer Uns vorgeschla:

schla:

schlagenen Vormunden anhalten, und alsdenn dieselben, in Gegenwart und Beyseyn des Wärsen-Actuarii, und etlicher darzu erbethenen Zeugen, die ganze Verlassenschaft richtig und mit allem Fleiß, jedoch gegen eine mäßige Vergeltung des Actuarii, verzeichnen, unterschreiben und besiegeln, und solch Verzeichniß alsdenn Unfern zu den Vormundschafts-Sachen Deputirten förderlichst übergeben.

§. XI.

Da sichs aber begeben und zutragen möchte, daß eine Vermuthung und Besorge entstünde, daß den Unmündigen, oder Abwesenden, vor der Inventur von der Erbschaft etwas verrückt werden, oder dazu sonst Schaden erwachsen möchte; so sollen, wosern der Zeit nach kein Vormund nahmhafftig gemacht oder von Uns bestätigt worden, die nächsten Verwandte, oder, in Mangel derselben / des Verstorbenen nächste Nachbarn, bey den Gerichten, alsobald nach des Vaters oder Mutter Absterben, ansuchen, damit die Gemächer, Kisten und Kasten, darinn die vornehmsten Sachen, zur Erbschaft gehörig, befindlich, immittelst verwahret und versiegelt werden mögen.

§. XII.

Damit nun aber diese Unsere wohlgemeynte nothwendige Verordnung um so vielmehr zu Wercke gestellet, und dieselbe stet, unverbrüchlich gehalten, deren in allen Puncten und Articuli gebührend nachgegangen, hierdurch der minderjährigen Ruß und Bestes, wie auch gedeyliches Aufnehmen, und deren Wohlfarth, treulich bedacht, befördert, und fortgestellet werden möge; So wollen wir, der Rath, hierzu sonderbare Personen deputiren, denenselben auch einen eigenen Wärsen-Actuarium und Wärsen-Diener zuordnen, welche mit gebührender Pflicht belegt, und, Krafft derselben, die Nothdurfft in den Vormundschafts-Sachen alles treuen äußersten Fleißes befördern, der Vormunden Rechnungen zu denen Qvatember-Zeiten jährlichen auf- und annehmen, und dabey alles, was den Mündeln zu Gute dienen und gereichen mag, bedencken sollen. Es sollen aber auch dieselben, über dasjenige was in dem Reglement zum Salario ihnen ausgeworffen worden, von jeder Zittauischen Marck vom jährlichen Zuwachs des Vermögens derer Pupillen, 6. pf. zu genüssen haben, und ohnweigerlich Ihnen solche von denen Vormunden ausgezahlt und zugestellet werden.

§. XIII.

Auch sollen die Gassen-Meister in der Stadt und Vorstadt, dergleichen Freunde und Nachbarn, fleißige Nachfrage und Nachforschung thun: ob in ihren Gassen und Gemeinden etwan unmündige Kinder vorhanden, welche mit Vormunden noch nicht versehen seyn möchten? solches sodann denen zu Vormundschafts-Sachen Deputirten vermelden,

Den,

den und anzeigen, damit solche nachmahls bevormundet die Inventaria, obberührter Maassen, zu rechter Zeit aufgerichtet, und den Waisen al-
lenthalben treulich vorgestanden werden möge. So sollen sie auch die
Vormunden dahin vermahnen, und darauf Achtung geben, daß ihre
Pflēg-Kinder in Gottesfurcht, und sonst, Christlich und wohl erzogen,
auch zum Studiren, oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken,
befördert und gehalten, mit nothdürfftigem Unterhalt versorget, ihnen
aber dabey kein unnöthiger, noch überflüssiger, Aufswand und Unko-
sten in ihrer Minderjährigkeit nachgehāgen noch verstattet werde.

§. XIV.

Und wie nun also allerdings das Amt und Pflicht eines Vormunden
auf gute Auferziehung u. Zucht seines Pflēgbefohlenen, und auf pflēgliche
Administrierung seines Vermögens, hauptsächlich ankommt; also sollen,
was das erste betrifft, die Vormunden mit Unsern zu den Waisen-Sa-
chen Deputirten fleißig communiciren, und ihnen Nachricht geben,
auch dann und wann die Mündel selbst sithiren, damit man deshalb
mehrere Erkundigung und Gewißheit, wie sie gepflegt, versorgt, und erzo-
gen werden, auch ihre Person, Gesundheit, und Zustand, beschaffen, er-
langen könne. Wenn auch die Vormunden, oder andere Freunde, die
Mündel zu sich in die Kost nehmen, sollen sie sich bey denen Deputirten
anmelden, welche, nach der Unmündigen Zustand und Vermögen, mit
Vorbestuht des Raths, besonders bey ziemlichen Erbschaften, was ge-
wisses verordnen, ihnen darüber Schein ertheilen / und dardwieder kein
Disputat verstaten sollen. Damit auch endlich mit der Pflēgbefohlenen
Vermögen gebührend gebahrt, und solches vermehret werde, so sollen
die Vormunden verpflichtet seyn / die einkommenden Zinnsen, wenn die-
selben biß auf Fünff und Zwanzig Zittauische Marck anlauffen,
wiederum zum Capital zu machen, und auf Interesse auszuleyhen, und
nicht sehern zu lassen, vielweniger sich damit zu verlegen, noch der Mündel
Geld selbst bey sich, ohne Gerichtliche Obligation, zu behalten, ob sie
gleich die gebührenden Zinnsen davon zu geben erböthig; wiedrigen
Falls die Vormunden die versäumten Interessen (es wäre denn, daß sie
nicht sichere Gelegenheit gehabt solche zinnßbar auszuleyhen,) selbst
gelten und ersetzen sollen.

§. XV.

Ob sichs denn begäbe daß der Vater, oder sonsten der Defunctus,
von dessen Verlassenschaft der Pflēgbefohlne Erbe worden, aussenste-
hender Schulden, oder andrer Ursachen halber, unerörtete Rechtferti-
gung hinterliesse; so will denen Vormunden in alle Wege obliegen und
gebühren fleißige Obacht zu haben, damit diesfalls, denen Unmündi-
gen zu Schaden und Nachtheil, nichts verabsäumet oder vernachläßt
wer-

C

wer-

werden möge; für sich aber, und auffer dringender Noth, soll von ihnen einige Rechtfertigung nicht angefangen, sondern hierinnen Unserer zu denen Vormundschafts-Sachen Deputirten, und Rechtsgelahrter, Bedencken und Gutachten willig gefolget werden. Jedoch ist ihnen ihrer Mündel aussenstehende, auf Brief und Siegel beruhende, oder sonst erweislich zu machende, Schulden, auf ihrer Mündel Unkosten, einzubringen, und solche in Rechnung zu führen, billig unbenommen.

§. XVI.

Demnach sichts aber auch vielmahl zuträgt, daß, wenn die Vormunden in ihren Vormundschafts-Verwaltungen das einkommende Geld, denen Waisen zu Gute, auf Interesse wiederum ausleihen, die Pfleg-Kinder sodann, wenn sie ihre mündige Jahre erreicht, und ihnen bey der Schluß-Rechnung das ganze Vermögen selbst zu verwalten übergeben und eingehändiget wird, obgedachte Schulden nicht annehmen, sondern die Vormunden solche selbst, und auf ihre Kosten, einzubringen nöthigen wollen; Hierdurch aber höchst unbillig gehandelt wird, und viel ehrliche Leute, Vormundschaften zu übernehmen, abgeschreckt werden würden; so will Uns, dem Rathe, auch disfalls Ziel und Maasse zu setzen obliegen.

Setzen und wollen demnach, daß die Vormunden ihrer Mündel Geld bey gewissen und beglaubten Leuten, und, so viel möglich, auf Bürgschaft und Gerichtliche Versicherung, ausleihen und anlegen, auch in grossen und wichtigen Summen Unsere zu den Vormundschafts-Sachen Deputirte zu Rathe ziehen, die Zinnsen sodann fleißig eintreiben, auf die Debitores allemahl ein wachsam Auge haben, und, bey wieder Vermuthen entstehendem Abfall oder Concurs, das ihrige behörig observiren sollen. Und wenn solches also geschehen, und die Forderung bey Abtret- und Endigung der Vormundschaft mißlich wird einzubringen; so soll alsdenn vor den Vormunden zu vermuthen, und er ohne Gefahr, der Mündige aber schuldig seyn, solch Brieff und Siegel, ohnerachtet daß etliche unter denen Debitoren nicht allerdings solvendo, statt baaren Geldes anzunehmen, und das Geld selbst einzubringen; es könnte und wolte denn der Mündige beweisen, daß der Vormund den Fleiß dabey nicht gethan, den sonst jederman, wenn das Geld seine gewesen, mit Ausleih- und zeitiger Eintreibung desselben, in seinen eigenen Sachen würde angewendet haben, und in lata culpa gewesen, so soll alsdenn der Vormund schuldig seyn die ausgeliehene Haupt-Summe auf seine eigene Kosten einzubringen, und dem Mündigen sodann den Abgang, sowohl an dem Capital, als Zinnsen, zu erstatten.

§. XVII.

Da aber der Vormund des Mündels Gelder für sich selbst, auf vor-

vorbefchriebene Art, sicher genung nicht untergebracht, und ausgeliehen hätte; so soll auch der Mündige solchen Schuld-Schein anzunehmen nicht gehalten, sondern der Vormund ihm das Capital nebst denen Zinnsen sofort zu bezahlen schuldig, dagegen aber, ex jure cesso sich an dem Schuldner bestmöglichst zu erhohlen, ihm unbenommen seyn.

§. XVIII.

Ferner, wenn des Mündels Vater das Geld ausgeliehen, und der Vormund solches stehen lassen, hernach aber es mißriethe, soll zwar der Vormund weder vor den Haupt-Stamm, noch Zinnsen, zu haften schuldig seyn; nachdem aber doch auch ein Vormund die vom Vater an unsichre Derter ausgeliehene, oder nicht gnugsam versicherte Gelder, so bald er was merckt, einzutreiben, oder doch besser versichern zu lassen, verbunden; Als soll auch in dem Falle, da ein Vormund hierinnen einer Culpæ zu überführen wäre, derselbe dem Mündel so wohl vor Capital, als Zinnsen, zu stehen gehalten seyn.

§. XIX.

Desgleichen wenn ein Vormund das Mündel-Geld ausgeliehen und verstorben, oder sonst der Vormundschaft entlassen, und dem Mündel ein ander Vormund gegeben wäre; so soll zwar dieser, vor des ersten Vormunds Versehen zu haften, und es zu vergüten, nicht gehalten; jedoch aber das, seit übernommener Vormundschaft, von ihm selbst begangene Versehen in zeitiger Eintreibung der Gelder, oder doch gnugsamer Versicherung derselben, zu vertreten, und dem Mündel den verursachten Schaden an Capital und Zinnsen gut zu thun verbunden seyn.

§. XX.

Wenn nun aber die Vormunden, dieser Unserer Verordnung nach, ihrer Mündel Gelder zu derselben scheinbarem Nutzen und Besten! dazu mit Rath und Gutachten Unserer zu den Vormundschafts-Sachen Deputirten, (als welche sie bey Ausleyhung grosser und wichtiger Summen, auch in andern bedenclichen Fällen, allerdings zu Rathe ziehen sollen,) ausgeliehen und angewendet, oder auch sonst ein anderes, mit derselben Vorwissen und Gutachten, ohne einigen privat-Vortheil und Nutzen, gethan und gehandelt; so ist auch ihnen, ob sich gleich mit einer oder der andern Post etwas stecken wolte, oder solche Handlung wieder Zuversicht mißriethe, die Erstattug des Schadens nicht zuzumuthen; sondern es sind die Pflegebefohlenen Kinder, bey der ihnen von denen Vormunden gethanen Schluß-Rechnung, dieselben Geld-Schulden ohne Unterscheid anzunehmen, und vor sich selbst einzumahnen schuldig, auch wegen andrer dergleichen Handlung, davon kurz vorher Erwähnung geschehen, die Vormunden aller Verantwortung quitt und frey.

Wie

Wie denn auch Unsere Deputirten sammt und sonders, mit und neben ihren Erben, weils zu vermuthen, daß sie, als redliche unpartheyische Leute, denen Unmündigen wissentlich und vorsehlich nichts fährliches rathen, handeln und vornehmen werden, weder denen Vormunden, noch auch denen Mündeln, über kurz oder lang, ihrer Berrichtung halber, worinnen auch dieselbige bey diesem Wänsen-Amte bestehet, Red und Antwort zu geben, oder ichtwas diesfalls zu gelten oder zu erstatten schuldig, sondern vielmehr aller und jeder Ansprüche, Gefahr, und Ungelegenheiten, Krafft dieses gänzlich enthaben und erlassen seyn sollen.

§. XXI.

Ferner so sollen die Deputirten auch von denen Vormunden jährliche richtige Rechnung fordern und anhören, und die Vormunden schuldig seyn, wenn sie hierzu erfodert, angeregte Rechnung zu thun, ihrer Administration und Verwaltung halber, ohne einige Verweigerung, Bescheid, Bericht, Red und Antwort zu geben, und in ihrer Rechnung an der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständen, Tag, Monath, Jahr, Titul der Einnahme, und neben dem Jahr und Tag, Ursache der Ausgabe, eigentlich, unterschiedlich, und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren, auch behörige Beläge hierzu anzuschaffen. So soll auch, auf Begehren und Ansuchen, derer Unmündigen Mutter, wenn dieselbe nicht selbst verwaltet, und denen andern nechsten Erben, von der Rechnung, so die Vormunden denen Deputirten thun, Abschrift mitgetheilt, oder aber auch sie alsbald zur Anhörung der Rechnung erfordert und vorbeschieden werden, ob sie etwas nothwendiges dabey zu erinnern haben möchten, darmit sie denn auch gehört werden sollen.

§. XXII.

Wenn nun solche gethane Rechnung angehört, erwogen, und richtig befunden, auch justificiret worden; so sollen die Deputirte dieselbe gebührend ratificiren, und davon ein Exemplar denen Büchern, so sie zu denen Vormundschafts-Sachen haben und halten, einverleiben lassen, damit man zu jeder Zeit wissen und sehen möge, wie? und was Maassen? denen Minderjährigen hausgehalten, und vorgestanden worden. Es sind auch dahero iederzeit zwey unterschriebene Rechnungs-Exemplaria zu übergeben, hiervon das eine, wie nur erwehnet, denen Wänsen-Büchern beyzulegen, das andere aber dem Rechnungs-Führer zu seiner Securität ratificirt zurück zu geben. Auch soll der Vormund, Krafft solcher Ratification, von allen An- und Zusprüchen, so der Unmündige künfftig, wenn er zu seinen voigtbahren Jahren gereicht, wieder ihn haben wolte, gänzlich befreyt, und vor aller Gefahr und Ungelegenheit gesichert seyn. Da aber zeither zu verschiedenen mahlen geschehen, daß Vormunden und Mündel, sub Prætextu die Sportula zu er-

zu er-

zu erspahren, einander ingeheim selbst berechnet, ausgeliefert, und privatim zu Hause, ohn alles Vorkwissen Unser, des Raths, und des Waisen-Ammts, quittirt und loßgesagt; bey solcher heimlichen Berechnung aber ein Mündel gar leicht übereilt, beredet, und verfürzt werden, und daraus viel Weiterung nachmahls entstehen kan, welche aber, wenn die Berechnung vor Unsern, zu den Vormundschafts-Sachen, Deputirten geschiehet, gar nicht zu besorgen steht, sondern dadurch völlig vorgekommen wird; zudem auch unbillig seyn will, daß Unsern Waisen-Deputirten, denen während der Administration des Vormunds so viel Sorge, Mühe, und Obsicht obliegt, diese ohnedies so wenige Sportula auf solche Weise entzogen werden wollen; Als soll dergleichen heimliche Berechnung, Quittung, und Loßsage, nicht nur gänzlich null und nichtig, und dem Mündigen nichts destoweniger den Vormund, wegen aufgehobter Vormundschaft, de novo in Anspruch zu nehmen nachgelassen seyn und frey stehen, sondern auch, ob solches unterblieben, Unsre Deputirten dennoch Zug und Macht haben die Ihnen ausgesetzten Sportula von dem Mündigen einzutreiben, und bey dessen Verweigerung von Uns, dem Rathe, auf ihr Ansuchen, ohne Wieder-Rede durch gewöhnliche Hülfsmittel schleunigst dazu verholffen werden; gestallt denn auch kein Vormund eher, als nach Producirung der, von Unsern Deputirten, vorher ratificirten Schluß-Rechnung, der Curatel erlassen, und davon loßgesprochen werden soll.

§. XXIII.

Nachdem man auch oftmahls erfährt, daß Leuthe gefunden werden, welche denen Unmündigen, ohne ihrer Vormunden Wissen und Willen, Kleidungen, und andere Sachen, aufhangen, auch Geld zu ihrem Verderb und unnöthigem Verschwenden, ja wohl gar zum Spielen, leyhen und fürstrecken, dagegen die Unmündigen sich gegen sie verpflichten und verpflichten müssen, daß, wenn sie ihre mündige Jahre erreichen werden, sie die Zahlung thun wolten; hierdurch aber ganz gefährlich, unbillig, und nachtheilig, mit denen minderjährigen gehandelt und gebahret wird, und solches nicht zu verantworten steht; So wird männiglich von Uns, dem Rathe, hiermit ernstlich ermahnt und verwarnet: sich dergleichen ungebührlichen Beginnens gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, da künfftig jemand erfahren, oder darüber betroffen würde, daß derselbe, andern zum Abscheu, nicht allein der Bezahlung, was er obberührter Maassen dem Unmündigen, ohne derer Vormunden Wissen und Willen, aufgehangen, geborgt und vorgestreckt, gänzlich verlustig, auch die, von dergleichen jungen Leuthe, ausgestellten Obligationes, oder Wechsel, schlechterdings ungültig seyn, und

D

Dem

dem Gläubiger, auch nach erlangter Majorennité seines vermeynten Schuldners, nicht das mindeste *Ius, weder agendi, noch compenlandi*, daraus erwachsen, sowohl dergleichen Verschreibung durch keinen, zur vermeynten Befräftigung, angehangenen, oder körperlich geleisteten End, (alles dessen, was aus denen Rechten dargegen angezogen werden könnte, ohngeachtet,) einige Verbindlichkeit erlangen, sondern auch, noch überdieses, wieder solchen Gläubiger, seiner Begünstigung wegen, der Bestrafung halber, nach Maaßgebung und Schärffe des, unterm 14den Augusti 1724., ins Marg-Graffthum Ober-Lausitz publicirten allergnädigsten Königlichen Mandats, das Wechsel-Ausstellen und Ausborgung junger Leuthe betreffende, unnachbleiblich verfahren werden soll.

§. XXIV.

Wenn auch endlich die Pfleg-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, oder à *Serenissimo veniam ætatis* erlangt, oder sich sonst in Ehestand begeben, und sonderliche Haushaltung anstellen, so sollen die Vormunden ihren gewesenen Mündeln, vor den Deputirten, endliche und vollständige Rechnung, ihrer gepflogenen Vormundschaft und Administration halber, thun, Red und Antwort dafür geben, und folgendes ihren Pfleg-Kindern die Güther, Baarschaft, Fahrnuß, Schuld-Briefe, Handels-Schuld-Zahr- und Cassen-Bücher, und was Ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig, unweigerlich, und ohne Verzug, überantworten und zustellen, hierauf die Vormunden vor Uns, im sitzenden Rathe, von ihren gewesenen Pflege-Kindern/ der gethanen Rechnung und Bezahlung halber, endlich quittirt, der Vormundschaft mit Danck loßgesaget, und solches in unsre Raths-Bücher eingeschrieben und verzeichnet, die Vormunden auch alsdenn, sowohl ihre Erben, nach gethaner Rechnung, Bezahlung, hierüber erlangten Quittung und Verzicht, auch erfolgten Loßsage, von denen Mündigen ferner nicht belanget werden.

§. XXV.

Wo denn auch insgemein von denen Deputirten verspürt und befunden werden möchte, daß jemand von denen Vormunden zu solcher Pflegschafft und Administration nicht tüchtig und qualificirt wäre, oder, seinen Pfleg-Kindern zu Schaden und Nachtheil, durch seine Verwahrlosung und Eigennützigkeit, übel, oder unbillig vorstünde; so soll derselbe, Uns, dem Rathe, angezeigt, fürgestellt, und nach Erstattung desjenigen, was sich diesfalls befinden möchte, in ernste Straffe genommen,

men,

men, von dem Amte abgesetzt, und ein anderer tüchtiger Vormund an seine statt verordnet werden.

§. XXVI.

Würde auch denen Deputirten, in Berrichtung derer ihnen aufgetragenen Vormundschafft'sachen, in einem oder andern was wichtiges und bedenkliches fürkommen, oder aber auch sie, bey denen Vormunden, den Gehorsam und Folge nicht haben könnten; Sollen sie solches vor Uns, den Rath, weisen, und des Handels Zustand berichten; immaassen denn gleichergestalt den Vormunden, Minderjährigen, und derselben Verwandten, frey stehen soll ihre Beschwerde und Mängel, da denenselben von denen Deputirten, der Gebühr nach, nicht abgeholfen werden könnte, oder wolte, Uns selbst fürzutragen und anzuzeigen, damit Sie denn iederzeit gülich, und zu aller Nothdurfft, gehört, und, nach Befinden, darauf gebührende Verordnung gethan werden soll.

§. XXVII.

Solte sich auch vor dieser Ordnung, wieder Vermuthen, ohne Unser, als Obrigkeit, Vorbewust, und Bestätigung, iemand der Verwaltung Unmündiger, oder abwesender, Personen Güter von selbst angemaaßt und unterzogen haben; so sollen der, oder dieselben, sich innerhalb zweyer Monaths-Krist, nach Publication dieser Unserer Ordnung, bey Unsern, zu denen Vormundschafft'sachen Deputirten, angeben, denenselben, wie sie zu ihrer Verwaltung gekommen, und ihren Mündeln bisher fürgestanden, auch wovon sie sonst befragt werden sollten, allen gehörigen Bericht thun, und darauf billigen, und dieser Ordnung gemäßen, Bescheides gewarten, wessen sie sich, nach Befindung und Gelegenheit, mit der Rechnung, und sonst, bey ihrer fernern Verwaltung verhalten sollen.

Wann dann diese Ordnung zu dieser Stadt/ auch Dorffschafft/ und Dero Einwohner Besten/ gedenhlichem Aufnehmen/ Ruß und Wohlfarth/ bedacht u. fürgenommen worden, dieselbe auch zu mehrerer und desto schleuniger

gerer Verrichtung derer Vormundschafts-Sachen hoffent-
lich gelangen wird; Als wollen und verordnen wir hiermit:
daß derselben von Männiglich / die es betrifft und belanget/
nachgelebet / und darwieder nichts vorgenommen werde.
Doch behalten wir Uns bevor diese Ordnung / nach Gele-
genheit der Zeit und Läuſſte / und was sonst darinnen in ein
oder mehr Puncten und Articulu / weiter zu verordnen und
zu statuiren nothwendig seyn mag / zu ändern / zu bessern/
zu mehren / zu mindern / gänzlich oder zum Theil wieder
aufzuheben. Urkund dessen haben wir Unser und gemei-
ner Stadt Innsiegel wissentlich vordrucken lassen. So
geschehen Zittau / den 29. Jan. 1731.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

07. Dez. 1994		
30. Mai 1996		

III/9/280 JG 162/6/8

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0302808

H. Sax H 91

